



GZ.: 120-2/22-2023/Götzaueggstraße

Heiligenkreuz/W., am 20.03.2023

Z.: Ab-2006 Sachordner WEGE/Straßenpolizei/Bewilligungen-Gemeinde Götzaueggstraße HW 2023/Verordnung Götzaueggstraße.doc

Betr.: Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 7 -

Arbeiten auf bzw. neben der Gemeindestraße „Götzaueggstraße“ - straßenpolizeiliche Bewilligung

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen nach § 43 Abs. 1a StVO 1960 idgF. vom 20.03.2023 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße für nachstehend angeführte Wege im Gemeindegebiet folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

§ 1

Oberflächenarbeiten und Instandsetzungen

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge der Baumaßnahmen nicht befahren werden können, wird ein Vorschriftszeichen "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" (§ 52 lit. a Ziff.1 STVO 1960) angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung (Aufbringung der Straßenbeläge).

Götzaueggstraße GrdStNr. 2106 – KG 66406 (Straßenverzeichnis Nr. 100) – Länge 2,5 km

§ 2

Bankette und Grabenräumen und sonstige Arbeiten

Für den Baustellenbereich von 150 m bis 50 m vor der Baustelle bis 50 m nach der Baustelle wird für die im § 1 angeführten Straßenstücke eine "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h (§ 52 lit. 10a und 10b StVO 1960) angeordnet.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote werden für den Zeitraum vom **20.03.2023** bis **14.04.2023** erlassen.

§ 4

Die verfügten Verkehrsverbote treten durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Der Bürgermeister:


(Franz Platzer)

Angeschlagen am: 20.03.2023

Anschlagsfrist: 14.04.2023

Abgenommen am: _____